

- a) nach Unterprima einer neunklassigen deutschen Schule versetzt worden sind oder das Abgangszeugnis einer siebenklassigen deutschen Realschule oder einer staatlich anerkannten gleichwertigen deutschen Schule besitzen, oder
- b) im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und eine staatliche oder städtische technische Mittelschule mit mindestens zweijährigem Kursus absolviert haben.

§ 5. Im Auslande vorgebildete Deutsche und Ausländer werden als ausserordentliche Studierende zugelassen, wenn sie eine im wesentlichen gleichwertige Vorbildung, wie sie in § 4 gefordert ist, nachweisen.

C. Hörer.

§ 6. Zum Betreiben von Fachstudien können als Hörer diejenigen aufgenommen werden, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen.

D. Frauen.

§ 7. 1. Frauen deutscher Staatsangehörigkeit werden gemäss den in den §§ 1—5 aufgestellten Bedingungen als ordentliche oder ausserordentliche Studierende aufgenommen*).

2. Frauen deutscher Staatsangehörigkeit können als Hörerinnen aufgenommen werden, wenn sie eine Vorbildung nachweisen, die derjenigen des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig ist.

3. Ausnahmsweise können auch Frauen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unter den in Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen aufgenommen werden. Hierzu bedarf es jedoch:

- a) in solchen Fällen, in denen das Reifezeugnis einer ausländischen Schule mit deutscher Unterrichtssprache vorgelegt wird, der Zustimmung des Kleinen Senats;
- b) in allen anderen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

E. Gäste.

§ 8. Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Uebungen teilzunehmen wünschen, ihrer äusseren Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können — auch Frauen — darf vom Rektor im Einverständnis mit dem Dozenten die Teilnahme am Unterricht gestattet werden.

F. Sonstige Bestimmungen.

§ 9. Alle Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

*) Studienanstalten an den deutschen höheren Mädchenschulen werden den in § 1 genannten Schulen als gleichwertig betrachtet.